

39. 1. Begriff des guten Glaubens als Voraussetzung des Erwerbes dinglicher Rechte.

2. Inwiefern kann bei der Pfändung der Gerichtsvollzieher privatrechtlich als Vertreter des Gläubigers in Betracht kommen?

VI. Civilsenat. Urt. v. 8. April 1897 i. S. E. (Bekl.) w. B. Bwe. (Rl.).
Rep. VI. 381/96.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist eine nach Maßgabe des § 690 Abs. 1 C.P.D. erhobene Interventionsklage. Die Klägerin macht geltend, daß ihr an den auf Betreiben des Beklagten bei ihrem Sohne A. W. B. gepfändeten Gegenständen das Eigentumsrecht zur Zeit der Pfändung zugestanden habe und noch zustehe. Das Berufungsgericht hat dies . . . als richtig anerkannt auf Grund der am 15. März 1889 von Seiten ihres Sohnes an sie geschehenen Veräußerung, indem die Sachen damals ihr verkauft, zugleich aber von ihr dem Sohne precario belassen, also durch *constitutum possessorium* an sie übertragen worden seien. . . .

Bedenken gegen die Feststellung des Eigentumserwerbes der Klägerin sind nicht zu erheben, insofern es als unbefritten angesehen werden darf, daß zur Zeit der Veräußerung an sie ihr Sohn Eigentümer der Sachen war. Sollte aber dies selbst nicht als feststehend zu gelten haben, so würde doch immerhin die Klägerin durch den Kauf und die Übergabe der Sachen mittels eines *constitutum possessorium* das Publicianische Recht an ihnen erworben haben, das hier zur Begründung des Klagantrages ebenso dienlich sein würde, wie das Eigentum.

Der Beklagte hat aber eingewandt, daß das Eigentum der Klägerin hier nach hamburgischem Rechte deshalb nicht als „ein die Veräußerung

hinderndes Recht“ im Sinne des § 690 C.P.D. gelten könne, weil er durch die in gutem Glauben vollzogene Pfändung der Sachen trotzdem ein Pfändungspfandrecht an denselben erlangt habe. Das Berufungsgericht hat die Richtigkeit der Annahme, daß eine solche Pfändung nach hamburgischem Rechte (Statuten 2, 2, 7) in der That ein Pfandrecht auch an Sachen, die dem Schuldner nicht gehören, begründe, mindestens unterstellt, weitere Folgerungen aus derselben für den vorliegenden Fall aber deshalb abgelehnt, weil es bei der hier in Rede stehenden Pfändung an dem guten Glauben gefehlt habe, insofern der pfändende Gerichtsvollzieher S. auf die ihm deutlich entgegengetretene (d. h. zum Bewußtsein gekommene) Gefahr hin, ihm früher als Eigentum der Klägerin bezeichnete Sachen zu pfänden, die Zwangsvollstreckung ausgeführt habe. Diesen Entscheidungsgrund hat jetzt der Beklagte in mehrfacher Beziehung als gegen revisible Rechtsnormen verstoßend angegriffen.

Zuvörderst hat er es als unrichtig bezeichnet, den Gerichtsvollzieher bei der Pfändung als einen Vertreter des Gläubigers aufzufassen, dessen böser Glaube dem letzteren schade. Das Reichsgericht hat indes schon in dem in dieser Sache am 10. Oktober 1895 gefaßten Beschlusse¹ die entgegengesetzte Ansicht dargelegt und muß auch jetzt an derselben festhalten. Es handelt sich dabei natürlich nur um eine Art von Regelung der Zwangsvollstreckung, wie sie gerade in der jetzt geltenden deutschen Civilprozeßordnung getroffen worden ist, nach welcher der Gerichtsvollzieher auf Grund eines ihm individuell (wenn auch, wie in Hamburg, durch Vermittelung des staatlichen Gerichtsvollzieheramtes) vom Gläubiger erteilten Auftrages thätig wird. Wenn er auch den Rechtsakt der Pfändung nur in seiner Eigenschaft als Beamter vollziehen kann, so handelt er doch bei demjenigen Besitzerwerbe, durch welchen nach § 712 Abs. 1 und § 713 verglichen mit § 709 C.P.D. der Gläubiger an der betreffenden körperlichen Sache das Pfändungspfandrecht erwirbt, zugleich als beauftragter Vertreter des Gläubigers, und es muß daher auch der bei ihm in Ansehung der Voraussetzungen des Pfandrechtkerwerbes bestehende böse Glaube dem Gläubiger insoweit schaden, als gerade dieser Erwerb nach dem maßgebenden bürgerlichen Rechte von der Gutgläubigkeit

¹ Dieser betraf die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung. D. C. E. b. R. G. Entsch. in Civill. XXXIX.

des Erwerbers abhängt. Dies gilt ganz unabhängig von der Frage, ob, wie das Reichsgericht laut der Entscheidungen in Civilsachen Bd. 9 S. 361 flg. angenommen hat, bei der Anfechtung eines Pfändungspfandrechtes das Wissen nur des pfändenden Gerichtsvollziehers von der Zahlungseinstellung außer Betracht zu bleiben hat; denn die Frage nach den Voraussetzungen eines Rechtsertwerbes durch Besitzerwerb ist wesentlich verschieden von derjenigen nach den Voraussetzungen einer Anfechtbarkeit. Das Reichsgericht findet auch nicht, daß seine Ansicht durch die Ausführungen, welche ein anderer Senat des hanseatischen Oberlandesgerichtes laut des Beiblattes zur Hanseatischen Gerichtszeitung von 1897, S. 37 flg., gemacht, und auf welche jetzt der Revisionskläger sich bezogen hat, widerlegt wird, sieht vielmehr die dort einander gegenübergestellten Begriffe von „Rechtshandlungen“ und „Amtshandlungen“ nicht als sich ausschließende Gegensätze an und findet einen inneren Widerspruch darin, wenn nach jenen Ausführungen der Gerichtsvollzieher zwar für den durch bei der Pfändung entgegengenommene Anzeigen hervorgerufenen bösen Glauben, aber für keine andere Entstehungsart des bösen Glaubens als ein in Betracht kommender Vertreter des Gläubigers gelten soll.

Der Kläger hat aber außerdem noch gerügt, daß die Begriffe des guten und des bösen Glaubens sich durch die Art der Begründung der dem Gerichtsvollzieher S. beigegebenen Bösgläubigkeit als verkannt zeigten. Man könnte vielleicht bezweifeln, ob es sich hierbei, da doch zunächst von der Anwendung der irrevisibeln Bestimmung der Hamburger Statuten 2, 2, 7 die Rede ist, überhaupt um eine revisible Rechtsnorm handle. Indes läßt sich die Auffassung verteidigen, daß das Oberlandesgericht bei Anwendung dieser statutarischen Norm doch davon ausgegangen sei, daß sich auch hier jene Rechtsbegriffe nur nach dem in Hamburg subsidiär geltenden gemeinen Rechte bestimmen. Auch von diesem Standpunkte aus erscheint aber jene Rüge als grundlos. Daß der Beklagte den S. beauftragt hatte, „gegen jedes Hindernis zu pfänden“, ist allerdings in der jetzt in Rede stehenden Beziehung wenig erheblich, aber auch vom Berufungsgerichte nur beiläufig erwähnt worden. Der entscheidende Grund, dem pfändenden Gerichtsvollzieher den guten Glauben in Ansehung des Eigentumsrechtes des Schuldners an den zu pfändenden Sachen abzuspochen, lag vielmehr für das Oberlandesgericht darin, daß, wie dasselbe that-

fächlich festgestellt hat, der Gerichtsvollzieher sich des früheren Vorganges noch erinnerte, bei welchem er, in derselben Wohnung gegen denselben Schuldner pfändend, in einer ihm selbst und seinem damaligen Auftraggeber glaubwürdigen Weise erfahren hatte, daß die damals dort vorhandenen Sachen nicht dem Schuldner, sondern der jetzigen Klägerin gehörten, und deshalb den Schuldner schließlich für unpfändbar erklärt hatte, und daß ihm daher bei der jetzigen Pfändung die nahe liegende Möglichkeit, Sachen zu pfänden, die dem Schuldner nicht gehörten, deutlich vor Augen stand. Warum dies nicht genügen sollte, um dem S. den guten Glauben bei der Pfändung abzusprechen, ist nicht abzusehen. Mit Unrecht hat der Kläger behauptet, hierfür hätte erst festgestellt werden müssen, daß der Gerichtsvollzieher positive Kenntnis davon gehabt hätte, daß die sämtlichen in Frage kommenden Sachen nicht dem Schuldner gehörten. Beim Besitzerwerbe ist nach gemeinem Rechte unter „bösem Glauben“ nur das Fehlen des guten Glaubens zu verstehen, und der letztere besteht nach der freilich nicht unbestrittenen, aber zweifellos richtigen Ansicht in dem im wesentlichen ungestörten Glauben an die Abwesenheit jedes Rechtsmangels (vgl. l. 4 pr. l. 6 § 1 Dig. pro emt. 41, 4). Wie stark der Zweifel sein muß, bei welchem der gute Glaube aufhört, und der böse anfängt, das läßt sich freilich in eine bestimmte Regel nicht fassen, ist vielmehr vom richterlichen Ermessen zu beurteilen. Im vorliegenden Falle hat nun aber das Berufungsgericht in dieser Hinsicht die Grenzen des sachgemäßen Ermessens sicherlich nicht überschritten.

Da auch sonst kein Grund zur Aufhebung des angefochtenen Urteiles ersichtlich war, so mußte die Revision zurückgewiesen werden.“ . . .